

**ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG
DER ENTSCHEIDUNGEN NACH
DER EUROPÄISCHEN VERORDNUNG ÜBER
INSOLVENZVERFAHREN**

**Prof. Dr. Jasnica Garašić
Rechtswissenschaftliche Fakultät der
Universität Zagreb**

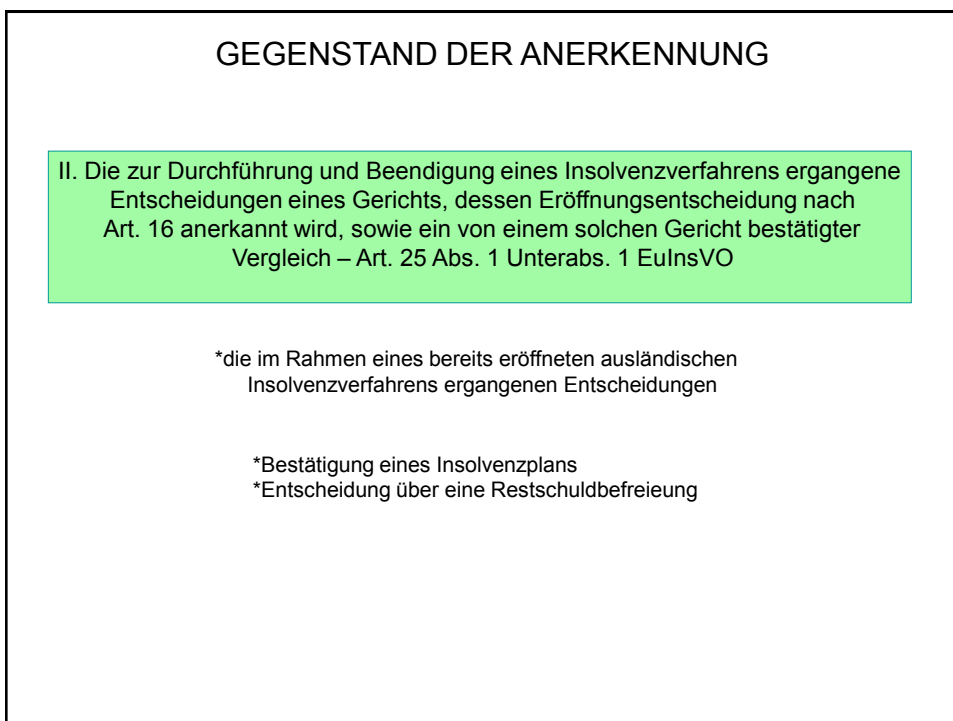
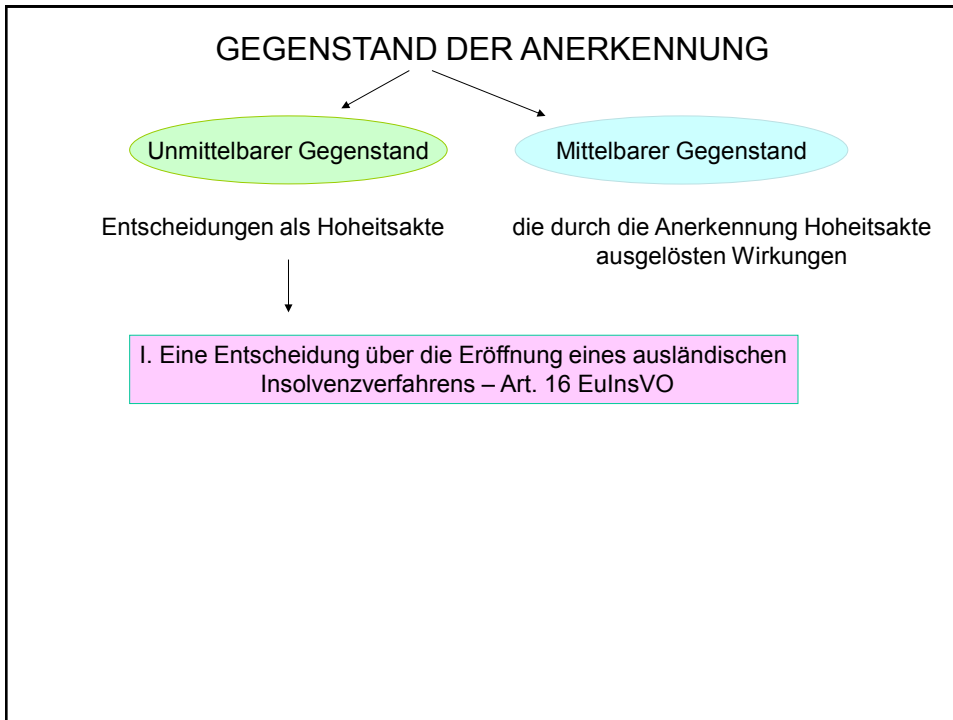
**Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 od 29. 5. 2000
über Insolvenzverfahren - EuInsVO**

der Beginn der Anwendung: 31. 5. 2002.
(35 Jahre der Arbeit)

Eine der detailliertesten Regelungen des Internationalen Insolvenzrechts
auf der Welt, welche jedoch nur für Mitgliedstaaten gilt.

EuInsVO bindet nicht Dänemark.

DAS INTERNATIONALE INSOLVENZRECHT
ein der schwierigsten Rechtsgebiete;
ein Konglomerat der materiellrechtlichen, prozessrechtlichen
und der kollisionsrechtlichen Normen



GEGENSTAND DER ANERKENNUNG

III. Entscheidungen, die unmittelbar aufgrund des Insolvenzverfahrens ergehen und in engem Zusammenhang damit stehen, auch wenn diese Entscheidungen von einem anderen Gericht getroffen werden.
Art. 25 Abs. 1 Unterabs. 2 EuInsVO

Entscheidungen, die ausserhalb des ausländischen Insolvenzverfahrens, aber doch im engen Zusammenhang mit diesem ergangen sind:
-Entscheidungen von aus dem Insolvenzverfahren entspringenden Verfahren, welche die Insolvenzmasse und die Befriedigung der Gläubiger des insolventen Schuldners betreffen

- *Anfechtungsklagen gegen die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligende Rechtshandlungen
- *auf das Insolvenzrecht gestützte Klagen auf persönliche Haftung der Geschäftsführer;
- *Klagen hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ranges einer Forderung;
- *die Streitigkeiten zwischen dem Verwalter und dem Schuldner im Bezug auf die Zugehörigkeit eines Gegenstands zur Masse

GEGENSTAND DER ANERKENNUNG

IV. Entscheidungen über Sicherungsmaßnahmen, die nach dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens getroffen werden
Art. 25 Abs. 1 Unterabs. 3 EuInsVO

Entscheidungen aus dem ausländischen Vorverfahren, das mit dem Antrag auf Eröffnung eines ausländischen Insolvenzverfahrens beginnt und der Eröffnung dieses Insolvenzverfahrens vorangeht.

**VORAUSSETZUNGEN DER ANERKENNUNG
EINER ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE ERÖFFNUNG
EINES AUSLÄNDISCHEN INSOLVENZVERFAHRENS**

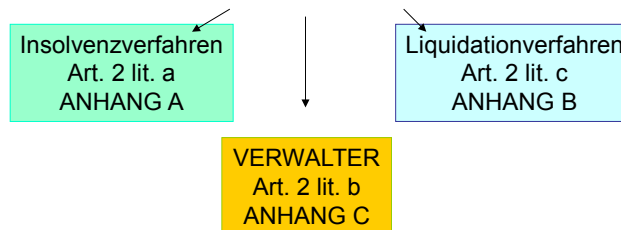
- Qualifikation eines ausländischen Verfahrens als Insolvenzverfahren
(Art. 1 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 EulnsVO)
- Internationale Zuständigkeit für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
(Art. 3 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 EulnsVO)
- Wirksamkeit bzw. Vollstreckbarkeit der Entscheidung im Eröffnungsstaat
(Art. 16 EulnsVO)
- Kein Verstoß gegen den ordre public des Anerkennungsstaats
(Art. 26, Art. 25 Abs. 3 EulnsVO)

**QUALIFIKATION EINES AUSLÄNDISCHES VERFAHRENS
ALS INSOLVENZVERFAHRENS**

Definition der Verfahren, welche in den Anwendungsbereich der EulnsVO fallen:

Gesamtverfahren, welche die Insolvenz des Schuldners voraussetzen und den vollständigen oder teilweisen Vermögensbeschlagnahme gegen den Schuldner sowie die Bestellung eines Verwalters zur Folge haben.

(Art. 1 Abs. 1 EulnsVO)



EulnsVO gilt nicht

für das Insolvenzverfahren über das Vermögen von Versicherungsunternehmen,
Kreditinstitute, von Wertpapierfirmen, die Dienstleistungen erbringen, welche
die Haltung von Geldern oder wertpapieren Dritter umfassen, sowie von
Organismen für gemeinsame Anlagen

WIRKSAMKEIT DER ENTSCHEIDUNG IM ERÖFFNUNGSSTAAT

Art. 16 Abs. 1. EuInsVO ausdrücklich:
Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch ein nach Artikel 3
zuständiges Gericht eines Mitgliedstaats wird in allen übrigen Mitgliedstaaten
anerkannt, sobald die Entscheidung im Staat der Verfahrenseröffnung wirksam ist.

Rechtsgültig, nicht unbedingt endgültig

Auf die formelle Rechtskraft kommt es nicht an.

KEIN VERSTOSS GEGEN DEN ORDRE PUBLIC DES ANERKENNUNGSSTAATS

Art. 26:
Jeder Mitgliedstaat kann sich verweigern, ein in einem anderen Mitgliedstaat
eröffnetes Insolvenzverfahren anzuerkennen oder eine in einem solchen Verfahren
ergangene Entscheidung zu vollstrecken, soweit diese Anerkennung oder diese
Vollstreckung zu einem Ergebnis führt, das offensichtlich mit seiner öffentlichen
Ordnung, insbesondere mit den Grundprinzipien oder den verfassungsmäßig
garantierten Rechten und Freiheiten des Einzelnen, unvereinbar ist.

Anwendung in Ausnahmefällen



Zurückhaltung

INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE ERÖFFNUNG EINES INSOLVENZVERFAHRENS

Dominante Kollisionsnorm:

die grundsätzliche Anwendung der lex fori concursus

Art. 4 EulnsVO

Um anerkannt zu werden,
muss das Insolvenzverfahren durch ein nach Art. 3 zuständiges Gericht
eröffnet sein.

Das Gericht des Mitgliedsstaats
in dessen Gebiet der Schuldner
den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen
Interessen hat.

„**COMI**“

(Hauptinsolvenzverfahren)

Niederlassung
(Sonderverfahren:
Partikular- oder Sekundärverfahren)

→ **derselbe Staat in meisten Fällen**

**Vermutung:
Ort des satzungsmäßigen Sitzes**

Einige britische, später auch deutsche und einige andere europäische Gerichte:

COMI – der effektive Verwaltungssitz des Schuldners



**COMI der Tochtergesellschaft befindet sich im Mitgliedstaat,
wo sich COMI der Muttergesellschaft befindet.**



Eine solche Auslegung:
-gegen Rechtsicherheit
-gegen Effizienz des Insolvenzverfahrens und Grundsatz der Prozessökonomie
-nicht annehmbar für weniger entwickelte Staaten

der Europäische Gerichtshof
Eurofood IFSC Ltd
 Rechtssache C-341/04

Wenn Schuldner eine Tochtergesellschaft ist, deren satzungsmässiger Sitz in einem anderen Mitgliedstaat liegt als der der Muttergesellschaft, kann die in Art. 3 Abs. 1 S 2. EulnsVO aufgestellte Vermutung, wonach diese Tochtergesellschaft den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichsten Interessen in dem Mitgliedstaat hat, in dem sich ihr satzungsmässiger Sitz befindet, nur widerlegt werden, sofern **objektive und für Dritte feststellbare Elemente** belegen, dass in Wirklichkeit die Lage nicht derjenigen entspricht, die die Verortung am genannten satzungsmässigen Sitz widerspiegeln soll.

Dies könnte insbesondere bei einer Gesellschaft der Fall sein, die im Gebiet des Mitgliedstaats, in dem sich ihr satzungsmässiger Sitz befindet, keiner Tätigkeit nachgeht.

Wenn jedoch eine Gesellschaft ihrer Tätigkeit im Gebiet des Mitgliedstaats, in dem sich ihr satzungsmässiger Sitz befindet, nachgeht, **so reicht die Tatsache, dass ihre wirtschaftlichen Entscheidungen von einer Muttergesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat kontrolliert werden oder kontrolliert werden können, nicht aus, um die mit der Verordnung aufgestellte Vermutung zu entkräften.**

der Europäische Gerichtshof
Interedil Srl gegen Fallimento Interedil Srl
 Rechtssache C-396/09

Die Bedeutung von **objektiven und durch Dritte feststellbaren Faktoren**

Befindet sich der Ort der Hauptverwaltung einer Gesellschaft nicht an ihrem satzungsmässigen Sitz, können **das Vorhandensein von Gesellschaftsaktiva und das Bestehen von Verträgen über deren finanzielle Nutzung in einem anderen Mitgliedstaat** als dem des satzungsmässigen Sitzes der Gesellschaft nur dann als zur Widerlegung dieser Vermutung ausreichende Faktoren angesehen werden, wenn **eine Gesamtbetrachtung aller relevanten Faktoren die von Dritten überprüfbare Feststellung zulässt**, dass sich der tatsächliche Mittelpunkt der Verwaltung und der Kontrolle der Gesellschaft sowie der Verwaltung ihrer Interessen in diesem anderen Mitgliedstaat befindet.

Wird der satzungsmässige Sitz einer Schuldnergesellschaft verlegt, bevor ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird, wird vermutet, dass sich der Mittelpunkt der hauptsächlichsten Interessen dieser Gesellschaft **am Ort ihres neuen satzungsmässigen Sitzes** befindet.

Verbesserung der EuInsVO im Hinblick auf Konzerngruppen notwendig.

VORAUSSETZUNGEN DER ANERKENNUNG SONSTIGER ENTSCHEIDUNGEN

Die zur Durchführung und Beendigung eines Insolvenzverfahrens ergangenen Entscheidungen eines Gerichts, dessen Eröffnungsentscheidung nach Art. 16 anerkannt wird, sowie ein von einem solchen Gericht bestätigter Vergleich
Werden ebenfalls ohne weitere Förmlichkeiten anerkannt.
(Art. 25 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 EuInsVO)



Keine ausdrückliche Bestimmungen, aber Schlussfolgerungen:

- Entscheidung muss aus dem ausländischen Verfahren kommen, welches als Insolvenzverfahren zu qualifizieren ist
 - Entscheidung des Gerichts, welches das Insolvenzverfahren im Einklang mit Bestimmungen der EuInsVO über internationale Zuständigkeit eröffnet hat (Art. 3 Abs. 1),
 - die ausländische Eröffnungsentscheidung ist anerkannt
 - Wirksamkeit bzw. Vollstreckbarkeit der Entscheidung im Eröffnungsstaat (Natur der Sache)
- Rechtskraft** einer Entscheidung über die Verteilung der ausländischen Insolvenzmasse bzw. über die Befriedigung der Gläubiger und die Regelung der Schulden?
-Kein Verstoß gegen den ordre public des Anerkennungsstaats (Art. 26)

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, eine Entscheidung gemäß Art 25 Abs. 1 EuInsVO anzuerkennen und zu vollstrecken, **die eine Einschränkung der persönlichen Freiheit oder des Postgeheimnisses** zur Folge hätte.
(Art. 25, Abs. 3 EuInsVO)

Entscheidungen, die unmittelbar aufgrund des Insolvenzverfahrens ergehen und in engem Zusammenhang damit stehen, auch wenn diese Entscheidungen von einem anderen Gericht getroffen werden.
(Art. 25 Abs. 1 Unterabs. 2 EuInsVO)

Diese Entscheidungen sind vom Anwendungsbereich der EuGVÜ (jetzt EuGVVO) ausgeschlossen (Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 EuGVÜ; jetzt Art. 1 Abs. 2 lit. B EuGVVO).

Die **Erwägungsgründe zur EuInsVO** enthalten keine nähere Bestimmung der Entscheidungen, die den insolvenzrechtlichen Voraussetzungen der Anerkennung unterstellt worden sind.

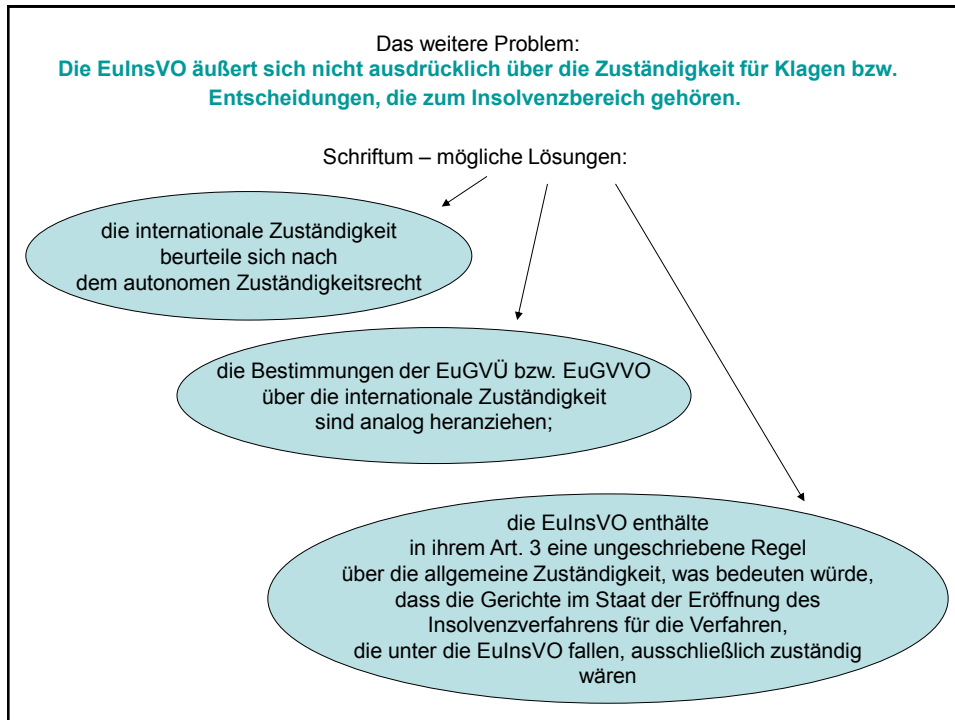
Der **Erläuternde Bericht zum EuInsÜ** führt folgende, zum Insolvenzbereich gehörende Klagen als Beispiele an:

- *Anfechtungsklagen gegen die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligende Rechtshandlungen
- *auf das Konkursrecht gestützte Klagen auf persönliche Haftung der Geschäftsführer;
- *Klagen hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ranges einer Forderung;
- *die Streitigkeiten zwischen dem Verwalter und dem Schuldner im Bezug auf die Zugehörigkeit eines Gegenstands zur Masse

Nach dem Erläuternden Bericht zum EuInsÜ würden folgende Klagen dem Insolvenzbereich nicht gehören:

- *Klagen über den Bestand oder den Umfang einer Forderung nach allgemeinem Recht (z.B. Ein Vertrag) oder
- *über den Bestand und die Wirksamkeit eines dinglichen Rechts;
- *Klagen auf Herausgabe von Gegenständen, die sich im Besitz des Schuldners befinden, und
- *ganz allgemein die Klagen, die der Schuldner hätte erheben können, auch wenn kein Verfahren eröffnet worden wäre.

**Die Abgrenzung des Insolvenzbereichs von Anwendungsbereich des EuGVÜ bzw. EuGVVO ist in der Praxis umstritten.
Die in der EuGH-Entscheidung *Gourdain/Nadler* entwickelten Kriterien sind nicht ausreichend.**



**Dabei ist es zu betonen,
 dass eine einheitliche „vis attractiva concursus“
 in der EulnsVO nicht enthalten ist.**

Würde hingegen Art. 25 Abs. 1 Unterabs. 2 EulnsVO dahingehend ausgelegt, dass der Anerkennungsstaat verpflichtet ist, die betreffenden Entscheidungen anzuerkennen, ohne die internationale Zuständigkeit des Gerichts, das sie getroffen hat, nachprüfen zu dürfen und sieht das Recht des Staates der Eröffnung des ausländischen Insolvenzverfahrens im konkreten Fall eine stark ausgeprägte „vis attractiva concursus“-Regel vor, dann könnte dem Anerkennungsstaat die Anerkennung einer solcher Wirkung der Eröffnung des ausländischen Insolvenzverfahrens im Ergebnis doch mittelbar aufgezwungen werden.

Die Verbesserung des Textes von der EulnsVO ist nötig.

Keine ausdrückliche Bestimmungen, aber Schlussfolgerungen:

- Entscheidung muss im Zusammenhang mit dem ausländischen Verfahren stehen, welches als Insolvenzverfahren zu qualifizieren ist
- das Insolvenzverfahren ist vom international zuständigen Gericht eröffnet worden ist (Art. 3 Abs. 1 EulnsVO);
 - die Eröffnungsentscheidung ist anerkannt worden
- Wirksamkeit bzw. Vollstreckbarkeit der betroffenen Entscheidung im Eröffnungsstaat (Natur der Sache)
 - Kein Verstoss gegen den ordre public des Anerkennungsstaats, obwohl die Ordre public-Klausel aus Art. 26 nicht ausreichend präzise formuliert ist.

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, eine Entscheidung gemäß Art 25 Abs. 1 EulnsVO anzuerkennen und zu vollstrecken, die eine Einschränkung der persönlichen Freiheit oder des Postgeheimnisses zur Folge hätte.
(Art. 25, Abs. 3 EulnsVO)

Entscheidungen über Sicherungsmaßnahmen, die nach dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens getroffen werden
Art. 25 Abs. 1 Unterabs. 3 EulnsVO

Gemäß dem *Erläuternden Bericht zum EulnsÜ* sei es weder notwendig noch könne verlangt werden dass dabei den Erfordernissen des innerstaatlichen Rechts des Staates, in dem die betreffenden Vermögenswerte belegen sind, für die direkte Ergreifung gleichwertiger Sicherungsmaßnahmen entsprochen werden.

Keine ausdrückliche Bestimmungen, aber Schlussfolgerungen:

- im Vorfeld des ausländischen Verfahrens, welches als Insolvenzverfahren zu qualifizieren ist
- Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vor dem Gericht, welches im Einklang mit Art. 3 Abs. 1 EulnsVO zuständig ist
 - die ausländische Eröffnungsentscheidung wird anerkannt werden
- Wirksamkeit bzw. Vollstreckbarkeit der Entscheidung im Eröffnungsstaat (Natur der Sache)
- Kein Verstoss gegen den ordre public des Anerkennungsstaats (Art. 26)

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, eine Entscheidung gemäß Art 25 Abs. 1 EulnsVO anzuerkennen und zu vollstrecken, die eine Einschränkung der persönlichen Freiheit oder des Postgeheimnisses zur Folge hätte.
(Art. 25, Abs. 3 EulnsVO)

VERFAHREN DER ANERKENNUNG DER INSOLVENZRECHTLICHEN ENTSCHEIDUNGEN

- Entscheidung über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
- die zur Durchführung und Beendigung eines Insolvenzverfahrens ergangenen Entscheidungen eines Gerichts, dessen Eröffnungsentscheidung nach Art. 16 anerkannt wird, ein von einem solchen Gericht bestätigter Vergleich
- Entscheidungen, die unmittelbar aufgrund des Insolvenzverfahrens ergehen und in engem Zusammenhang damit stehen, auch wenn diese Entscheidungen von einem anderen Gericht getroffen werden
- Entscheidungen über Sicherungsmaßnahmen, die nach dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens getroffen werden

Diese Entscheidungen werden in jedem anderen Mitgliedstaat anerkannt,
ohne dass es hierfür irgendwelcher Förmlichkeiten bedürfte.
(Art. 16, Art. 17 Abs. 1; Art. 25 Abs. 1 Unterabs. 1 S. 1 Unterabs. 2 und 3 EuInsVO).

VERFAHREN DER VOLLSTRECKUNG DER INSOLVENZRECHTLICHEN ENTSCHEIDUNGEN

- Entscheidung über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
- die zur Durchführung und Beendigung eines Insolvenzverfahrens ergangenen Entscheidungen eines Gerichts, dessen Eröffnungsentscheidung nach Art. 16 anerkannt wird, ein von einem solchen Gericht bestätigter Vergleich
- Entscheidungen, die unmittelbar aufgrund des Insolvenzverfahrens ergehen und in engem Zusammenhang damit stehen, auch wenn diese Entscheidungen von einem anderen Gericht getroffen werden
- Entscheidungen über Sicherungsmaßnahmen, die nach dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens getroffen werden

Wenn es um die Vollstreckung dieser Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat geht, ist **ein vereinfachtes Exequaturverfahren** nach Art. 31-51 EuGVÜ (jetzt Art. 38-58 EuGVVO) mit Ausnahme von Art. 34 Abs. 2 EuGVÜ (jetzt 34-35 EuGVVO) durchzuführen
(Art. 25 Abs.1 Unterabs. 1 S. 2 Unterabs. 2 und 3 EuInsVO).

ANDERE ENTSCHEIDUNGEN

Die Art der Anerkennung und der Vollstreckung der anderen, als der in Art. 25 Abs. 1 genannten Entscheidungen unterliegen dem EuGVÜ (nunmehr der EuGVVO, soweit es (jetzt sie) anwendbar ist (Art. 25 Abs. 2 EuInsVO).

ANPASSUNG DER EuINSVO

Die Kommission hat dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialschuß bis zum 1. Juni 2012 einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vorzulegen. Der Bericht soll gegebenenfalls einen Vorschlag zur Anpassung dieser Verordnung enthalten.

Internationale Zuständigkeit und „COMI“

Das anwendbare Recht

Anwendungsharmonie zwischen Brüssel I und EuInsVO muss verbessert werden.

Insbesondere notwendige Unterscheidung zwischen insolvenzrechtlichen und nicht insolvenzrechtlichen Entscheidungen

Aufhebung des Exequaturverfahren – Wirklichkeit?

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!